



Fall-Nr.: UV 2013/10
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: UV - Unfallversicherung
Publikationsdatum: 30.08.2019
Entscheiddatum: 29.07.2013

Entscheid Versicherungsgericht, 29.07.2013

Art. 4 ATSG, Art. 9 Abs. 2 UVV: Einfügen einer Woldecke in die Sitzfalte eines Autositzes mit einem Handkantenschlag. Verneinung eines Unfalls sowie eines unfallähnlichen Ereignisses (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Juli 2013, UV 2013/10). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_696/2013.

Versicherungsrichterin Christiane Gallati Schneider (Vorsitz), Versicherungsrichterinnen Miriam Lendfers und Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiberin Della Batliner

Entscheid vom 29. Juli 2013

in Sachen

A.____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Leo R. Gehrler, SwissLegal asg.advocati,
Kreuzackerstrasse 9, 9000 St. Gallen,

gegen

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Litigation Hauptbranchen, Postfach,
8085 Zürich Versicherung,

Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8085 Zürich,



betreffend

Versicherungsleistungen

Sachverhalt:

A.

A.a A.____ war aufgrund seiner Anstellung bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend: Zürich) obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er gemäss Bagatellunfall-Meldungen UVG vom 27. März und 4. April 2012 am 5. Februar 2012 mit der rechten Hand die Hundedecke auf den hinteren Autositzen "glatt" streichen wollte. Dabei habe es in seinem rechten Arm/Handgelenk geknallt und es sei schnell angeschwollen (act. 3.1/Z1, Z5). Dr. med. B.____, Orthopädie, vermerkte im ärztlichen Zeugnis UVG vom 18. April 2012 eine Erstbehandlung am 6. Februar 2012 und diagnostizierte eine Partialruptur der FCR-Sehne des Handgelenks rechts bei Status nach Trapezektomie und Epping-Plastik 08/2011 (act. 3.2/Zm1).

A.b Gestützt auf die Bagatellunfall-Meldungen sowie die Hergangsschilderung im Fragebogen vom 25. April 2012 (act. G 3.1/Z5) teilte die Zürich dem Versicherten mit Schreiben vom 2. Mai 2012 mit, dass es sich beim Ereignis vom 5. Februar 2012 weder um einen Unfall noch um eine unfallähnliche Körperschädigung bzw. ein unfallähnliches Ereignis handle. Die Voraussetzungen für eine Leistungspflicht der Zürich seien nicht erfüllt (act. G 3.1/Z7). Auf Ersuchen des Rechtsvertreters des Versicherten, Rechtsanwalt lic. iur. L. Gehrer, St. Gallen, vom 31. Mai 2012 (act. G 3.1/Z9) erliess die Zürich am 9. Juli 2012 eine entsprechende formelle Verfügung (act. G 3.1/Z14).

B.

Die gegen diese Verfügung von Rechtsanwalt Gehrer für den Versicherten erhobene Einsprache vom 10. September 2012 (act. G 3.1/Z15) samt ergänzender Einsprachebegründung vom 23. Oktober 2012 (act. G 3.1/Z17) wurde mit Einspracheentscheid vom 9. Januar 2013 abgelehnt (act. G 3.1/Z19).

C.



C.a Gegen diesen Einspracheentscheid erhob Rechtsanwalt Gehrler für den Versicherten am 8. Februar 2013 Beschwerde mit dem Antrag, der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 9. Januar 2013 und die ihm zugrunde liegende Verfügung vom 9. Juli 2012 seien aufzuheben und es sei die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die Folgen des Ereignisses vom 5. Februar 2012 festzustellen. Eventualiter seien der angefochtene Einspracheentscheid und die ihm zugrundeliegende Verfügung aufzuheben und es sei die Sache zur Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (act. G 1).

C.b Mit Beschwerdeantwort vom 13. März 2013 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (act. G 3).

C.c Mit Replik vom 7. Mai 2013 hielt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am gestellten Rechtsbegehren fest und bestätigte seinen Standpunkt (act. G 5). Die Beschwerdegegnerin hielt in der Duplik vom 10. Juni 2013 ihrerseits an ihrem Antrag und ihren Ausführungen fest (act. G 7).

C.d Auf die weiteren Begründungen in den einzelnen Rechtsschriften sowie den Inhalt der übrigen Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin als Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung für die Folgen des Ereignisses vom 5. Februar 2012 leistungspflichtig ist. Die Beschwerdegegnerin hat den Unfallbegriff (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) sowie die Rechtsprechung zum Unfallbegriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors (BGE 134 V 72, 130 V 117) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt für den Begriff der unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20] in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]). Darauf ist zu verweisen.



Das bei einem Unfall im Sinn von Art. 4 ATSG vorausgesetzte Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors ist bei den unfallähnlichen Körperschädigungen - wie im Einspracheentscheid festgehalten - nicht erforderlich. Hingegen ist zusätzlich zum Vorliegen einer der in Art. 9 Abs. 2 UVV abschliessend (vgl. BGE 116 V 140 E. 4a, 116 V 147 E. 2b, je mit Hinweisen; A. Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 202) aufgezählten Körperschädigungen ein äusserer Faktor bzw. ein unfallähnliches Ereignis erforderlich (BGE 129 V 466; Urteile des Bundesgerichts [bis 31. Dezember 2006 Eidgenössisches Versicherungsgericht, EVG] vom 3. Juli 2009, 8C_346/2009, E. 3, und vom 9. Juni 2008, 8C_532/2007, E. 5.1; vgl. P. Fleischanderl, Unfallähnliche Körperschädigungen - aktuelle Rechtslage, SZS 2009 S. 151; A. Rumo-Jungo/A. Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2012, S. 80 f.).

2.

2.1 Das für die Bejahung eines Unfalls vorausgesetzte Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen (RKUV 1999 Nr. U 333 S. 199 E. 3c/aa und Nr. U 345 S. 422 E. 2b; A. Maurer, a.a.O., S. 176 f.). In einem solchen Fall ist das Merkmal der Ungewöhnlichkeit erfüllt, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat, was beispielsweise dann zutrifft, wenn die versicherte Person stolpert, ausgleitet oder an einen Gegenstand anstösst oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrbewegung ausführt oder auszuführen versucht (RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 f. E. 4.1; A. Rumo-Jungo/A. Holzer, a.a.O., S. 40 mit Hinweisen). Dass es tatsächlich zu einem Sturz kommt, wird mithin nicht vorausgesetzt. Es gilt jedoch festzuhalten, dass der Nachweis eines Unfalls bei Schädigungen, die sich auf das Körperinnere beschränken, insofern strengen Anforderungen unterliegt, als die unmittelbare Ursache der Schädigung unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt werden muss; denn ein Unfallereignis manifestiert sich in der Regel in einer äusserlich wahrnehmbaren Schädigung, während bei deren Fehlen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine krankheitsbedingte Ursache besteht (RKUV 1996 Nr. U 253 S. 204 E. 4d).



2.2 Gemäss Bagatellunfall-Meldungen vom 27. März und 4. April 2012 wollte der Beschwerdeführer am 5. Februar 2012 mit der rechten Hand die Hundedecke auf den hinteren Autositzen "glatt" streichen. Dabei knallte es in seinem rechten Arm/Handgelenk und es zeigte sich schnell eine Schwellung (act. 3.1/Z1, Z5). In dem von der Beschwerdegegnerin zugestellten Fragebogen zum Ereignishergang vom 5. Februar 2012 schilderte der Beschwerdeführer, er habe mit der rechten Hand bzw. dem flachen Handrücken die Hundedecke auf den hinteren Autositzen in den Sitzfalt einschlagen wollen. Dabei habe es in seinem rechten Arm/Handgelenk geknallt und es sei schnell angeschwollen bzw. ein Bluterguss entstanden. Die Frage, ob sich im Bewegungsablauf etwas Ungewöhnliches zugetragen habe (Frage 2), verneinte der Beschwerdeführer von seiner Seite aus gesehen. Es sei ein Handschlag mit der Handkante gewesen. Beim Aufschlagen habe es gewaltig geknallt, was ihm wie ein Sehnenriss vorgekommen sei. Plötzlich sei ein Schmerz aufgetreten (act. G 3.1/Z5). In der Einsprache vom 10. September 2012 (act. G 3.1/Z15) bzw. ergänzenden Einsprachebegründung vom 23. Oktober 2012 (act. G 3.1/Z17) und mithin nach der am 9. Juli 2012 durch die Beschwerdegegnerin verfügten Ablehnung der Leistungspflicht aus der obligatorischen Unfallversicherung, erklärte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, dass der Beschwerdeführer die Decke in den Falt der hinteren Sitzbank d.h. in deren Einbuchtung bzw. Ritze habe hinein schlagen wollen. Es sei also nicht um ein Flachdrücken oder - wie der Beschwerdeführer in der Unfallmeldung missverständlich ausgedrückt habe - um ein "Glattstreichen" der Hundedecke gegangen, sondern um deren mit Kraft und Dynamik ausgeführtes Hineinschlagen bzw. -pressen in die Einbuchtung zwischen den zwei hinteren Sitzelementen, die auch Platz für den metallenen Haken des Sicherheitsgurts biete. Der Beschwerdeführer habe mit dem flachen Handrücken an den besagten Haken des Sicherheitsgurts angeschlagen, wobei es in seiner Hand gewaltig geknallt habe. Die Ereignisschilderung in der Beschwerde vom 8. Februar 2013 (act. G 1) entspricht schliesslich derjenigen in der Einsprache.

2.3 Damit beurteilt werden kann, ob das Ereignis vom 5. Februar 2012 einen Unfall im Rechtssinn darstellt, ist vorweg zu klären, wie sich das Geschehen mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. dazu Th. Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl. Bern 2003, S. 451 f.) ereignet hat. Unstreitig ist - auch unter Hinweis auf das vom Rechtsvertreter des



Beschwerdeführers angeführte Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 2013, 9C_776/2012, E. 5.2 -, dass mit einem Anschlag an einem harten Gegenstand ein ungewöhnlicher äusserer Faktor auf den Körper einwirkt und das in der Einsprache bzw. Beschwerde beschriebene Ereignis damit einen Unfalltatbestand im Sinn von Art. 4 ATSG darstellt. Die Beschwerdegegnerin bestreitet jedoch ein solches Unfallgeschehen und lehnt zunächst deshalb eine Leistungspflicht ab. Bei sich widersprechenden Angaben der versicherten Person über den Unfallhergang kann praxisgemäss auf die Beweismaxime abgestellt werden, wonach die sogenannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können. Wenn die versicherte Person ihre Darstellung im Lauf der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, in der Regel grösseres Gewicht zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers (BGE 121 V 47 E. 2a mit Hinweisen). Bauen spätere Aussagen auf früheren Aussagen auf bzw. zeichnen sich erstere einzig durch einen höheren Detaillierungsgrad aus, kann auch ein im Nachhinein dargelegter Sachverhalt als ausgewiesen gelten bzw. berücksichtigt werden. Die verschiedenen Aussagen müssen jedoch in sich kongruent und miteinander vereinbar sein. Wird dagegen zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer, mit der bisherigen Schilderung nicht vereinbarer Sachverhalt hinzugefügt, ist dessen überwiegend wahrscheinliches Geschehen als zweifelhaft bzw. lediglich als möglich zu betrachten.

2.4 Die Sachverhaltsschilderungen des Beschwerdeführers in den Bagatellunfall-Meldungen sowie im Fragebogen enthalten teilweise vollständig übereinstimmende Sachverhaltselemente wie das Hantieren mit einer Hundedecke auf den hinteren Autositzen mit der rechten Hand sowie das Geschehen eines Knalls im rechten Arm/ Handgelenk. Demgegenüber geht seine Darstellung im Fragebogen, er habe die Hundedecke mit der rechten Hand bzw. dem flachen Handrücken in den Falt der hinteren Autositze einschlagen wollen, über den Vorgang des blossen glatt Streichens einer Wolldecke hinaus. Ergänzend wird die Sitzfalte erwähnt, in welche eine Wolldecke unbestreitbar nicht durch blosses glatt Streichen eingefügt werden kann, sondern - ohne vorerst auf die dabei anzuwendende Kraft einzugehen - mit einer separaten Handbewegung eingeführt werden muss. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers



stellt jedoch in der ergänzenden Einsprachebegründung vom 23. Oktober 2012 (act. G 3.1/Z17) zutreffenderweise fest, dass die Bagatellunfall-Meldungen sowie die Erläuterungen im Fragebogen im Grundsatz als Einheit zu betrachten sind und insgesamt die "Aussagen der ersten Stunde" darstellen. Ausserdem können die beiden Ereignisschilderungen an sich nicht als widersprüchliche Angaben bezeichnet werden, was eine Mitberücksichtigung der Darstellung im Fragebogen rechtfertigt. Erstmals in der Einsprache vom 10. September 2012 (act. G 3.1/Z15) und damit in Kenntnis der Leistungsablehnung wurde nun aber vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein vollständiges Unfallereignis mit einem programmwidrigen Bewegungsablauf, nämlich dem Anschlagen am harten Gegenstand des metallenen Hakens des Sicherheitsgurts, formuliert. Dieses neue Sachverhaltselement kann nicht mehr nur als ergänzende Aussage mit einem höheren Detaillierungsgrad qualifiziert werden, sondern ist als abweichende, widersprüchliche Angabe zu werten. Die Antwort des Beschwerdeführers auf die Frage 2 im Fragebogen, d.h. der verneinende Satz "Von meiner Seite nicht." bezieht sich erkennbar auf die Frage, ob sich etwas Ungewöhnliches zugetragen habe und nicht auf den allgemeinen Bewegungsablauf des Einschlebens einer Wolldecke in die Sitzfalte. Auch der Begriff "Aufschlagen" beinhaltet nicht ohne weiteres die umfassende Unfallschilderung mit der zusätzlichen Komponente "an einem Gegenstand", sondern kann ebenso als Beschreibung des blossen Auftreffens der Handkante betrachtet werden. Gerade im Sinne dieser Möglichkeit fügte der Beschwerdeführer an, es sei ein Handschlag mit der Handkante gewesen. Die Formulierung "knallen" macht das fragliche Unfallereignis ebenfalls nicht wahrscheinlicher. Sie bezieht sich offensichtlich auf das Reißen der Sehne und nicht auf das "Aufschlagen". Nachdem der neue Sachverhalt - wie gesagt - erstmals im Nachgang an die Leistungsablehnung erfolgte, kann angesichts der vorgängigen Erwägungen nicht ausgeschlossen werden, dass dessen Darstellung von versicherungsrechtlichen oder anderen Überlegungen beeinflusst ist, was ihn wenig glaubwürdig macht. Es liegt viel eher nahe, dass ein solch wesentliches Sachverhaltselement - wie das Anschlagen am metallenen Haken des Sicherheitsgurts - nicht vergessen geht und bereits in den anfänglichen Ereignisschilderungen, aber sicher auf konkrete Nachfrage hin, angeführt wird.

2.5 Die Beschwerdegegnerin hat die tatsächlichen Verhältnisse mittels Fragebogen detailliert erhoben. Damit hat sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ihre



Verpflichtung zur richtigen und vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erfüllt (vgl. BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 158 E. 1a). Der Unfallversicherer ist nicht gehalten, die versicherte Person im Nachgang zu umfassenden Erhebungen zur weiteren Substantiierung des gemeldeten Geschehnisses aufzufordern (vgl. die Urteile des EVG vom 26. Februar 2004, U 64/02, E. 2.2.3, sowie vom 27. Juni 2002, U 148/01, E. 2b). Auch mit Blick auf das vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers angeführte Bundesgerichtsurteil vom 8. Januar 2013 (9C_776/2012) waren von Seiten der Beschwerdegegnerin keine weiteren Untersuchungspflichten angezeigt. Das Bundesgericht stellte im fraglichen Urteil fest, dass die versicherte Person vom Unfallversicherer nie präzise danach gefragt worden sei, ob sie gestossen worden oder gestolpert sei. Dies obwohl der Unfallversicherer für die Erfüllung des Unfallbegriffs bei zahnschädigenden Vorfällen ein zusätzliches, den programmgemässen Bewegungsablauf beinträchtigendes "Störelement", wie ein Stürzen, Stolpern etc., gefordert habe, ein solches jedoch bezüglich der früheren Angabe der versicherten Person - dem Anschlagen des Kopfes an der Orientierungstafel - verneint habe. Das Bundesgericht sah insofern die spätere Unfallschilderung des Stolperns nicht im Widerspruch zur früheren Angabe des blossen Anschlagens stehend. Die vorliegende Ausgangslage ist jedoch damit nicht vergleichbar. So wurden von Seiten der Beschwerdegegnerin keine entsprechenden Kombinationen von einzelnen Bewegungsabläufen (Stolpern - Anschlagen) für die Erfüllung des Unfallbegriffs gefordert, sondern einzig die Glaubhaftmachung des Unfallereignisses an sich, nämlich das Anschlagen an einem Gegenstand. Die Beschwerdegegnerin hat nach einer Ungewöhnlichkeit gefragt und der Beschwerdeführer hätte darauf - wie gesagt - erwartungsgemäss das Anschlagen der Hand an einem Haken des Sicherheitsgurts erwähnen müssen.

2.6 Ob ein äusserer Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog, ist schliesslich ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit. Die aufgetretene Gesundheitsschädigung als solche, die hinzugetreten ist, ist kein ungewöhnlicher äusserer (schädigender) Faktor. Hier ist von der Wirkung des Vorgangs zu sprechen, auf die es bei der Beurteilung der Aussergewöhnlichkeit des äusseren Faktors gerade nicht ankommt (vgl. A. Rumo-Jungo/A. Holzer, a.a.O. S. 31; BGE 129 V 404 E. 2.1 und 469 E. 4.2.1, 122 V 232 f. E. 1 = Pra 86 415 E. 1, 121 V 38 E. 1a).



2.7 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Unfallmerkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors im Sinne einer unkoordinierten Bewegung unter diesen Umständen nicht nachgewiesen ist. Das Ereignis vom 5. Februar 2012 kann daher nicht als Unfall im Rechtssinne anerkannt werden.

3.

3.1 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin infolge eines unfallähnlichen Geschehens im Sinn der im angefochtenen Einsprachenentscheid korrekt dargelegten Praxis, d.h. eines Geschehens, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt bzw. das mit einer plötzlich erhöhten Kraftereinwirkung auf den menschlichen Körper verbunden ist (BGE 129 V 467 E. 2.2), leistungspflichtig ist.

3.2 Wie in Erwägung 2.4 dargelegt, ist auch bei dieser Beurteilung von den Sachverhaltsschilderungen in den Bagatellunfall-Meldungen sowie im Fragebogen auszugehen. Die Beschwerdegegnerin stellt sich zutreffenderweise auf den Standpunkt, dass das normale Glattstreichen, aber auch ein kontrollierter bzw. geführter Handkantenschlag, keine Tätigkeiten mit gesteigerter Gefahrenlage, sondern lediglich solche, das Erfordernis des äusseren Faktors nicht erfüllende, alltägliche Lebensverrichtungen darstellen. Die Intensität eines schädigenden äusseren Faktors wird erst durch einen davon unterscheidbaren, zur Unkontrollierbarkeit der Verrichtung führenden, äusseren Moment, d.h. mit einer heftigen und/oder belastenden Bewegung, erreicht. Das Einführen einer Hundedecke in den Spalt eines Autositzes mit einem Handkantenschlag ist zwar naturgemäss mit einem gewissen Kraftaufwand und -bewegungsmässig - mit einem entsprechenden Ruck bzw. gewissen Aufprall infolge des, einen Widerstand bietenden Autositzes verbunden. Mit Blick auf die Kasuistik (vgl. Urteile des EVG vom 21. März 2006, U 222/05, E. 6, vom 28. Mai 2004, U 266/03, E. 4.2, und vom 8. Oktober 2003, U 126/02, E. 3; Bundesgerichtsurteil vom 23. Oktober 2009, 8C_319/2009, E. 3.4) kann jedoch bei weitem nicht von einer gesteigerten Gefahrenlage im Sinn eines unfallähnlichen Ereignisses ausgegangen werden. Dies zumal die Handkante gemäss Sachdarstellung in Fragebogen und Bagatellunfallmeldungen auf dem gepolsterten Autositz auftraf. Gerade die Hände sind zudem auf die Verrichtung unzähliger Bewegungen im täglichen Leben ausgerichtet, für welche es eine Spannweite des Üblichen gibt. Inwiefern die Hand durch den



Handkantenschlag übermässig beansprucht wurde, ist aufgrund der vorliegenden Ereignisschilderungen nicht ersichtlich. Eine übermässige Beanspruchung kann auch nicht bejaht werden, wenn der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers allgemein und letztlich nicht messbar geltend macht, die Handbewegung sei mit Kraft und Dynamik erfolgt. Kommt - wie im konkreten Fall anzunehmen ist - eine Bewegung einer physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung gleich, ist ein äusserer Faktor mit erheblichem Schädigungspotenzial zu verneinen.

3.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 UVV nicht erfüllt sind. Die Beschwerdegegnerin hat damit auch das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV zu Recht verneint, womit die Frage, ob die von Dr. B.____ im ärztlichen Zeugnis vom 18. April 2012 (act. G 3.2/Zm1) diagnostizierte Partialruptur der FCR-Sehne des Handgelenks rechts eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne der abschliessenden Aufzählung in Art. 9 Abs. 2 UVV darstellt, offen gelassen werden kann.

Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.